

Anlage 1

**Bestimmungen zur Bildung eines Grundschulverbundes
in der Landeshauptstadt München**

vom 25.03.2019

Die Grundschulen in Freiham werden sich in einem Grundschulverbund organisieren. Aufgrund Artikel 32 Abs. 5 Satz 4 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) trifft die Landeshauptstadt München zur Bildung dieses Grundschulverbundes folgende Bestimmungen:

I. Bildung des Grundschulverbundes München Neuaubing – Freiham

Folgende Grundschulen schließen sich zum Grundschulverbund München Neuaubing-Freiham zusammen:

Grundschule an der Limesstraße 38
Grundschule an der Gustl-Bayrhammer-Straße 21
Grundschule an der Helmut-Schmidt-Allée 45
Grundschule an der Gotzmannstraße 19

Die jeweiligen Grundschulen haben gemäß der beiliegenden Anlage der Bildung dieses Grundschulverbundes zugestimmt.

II. Sprengel

Für die am Grundschulverbund München Neuaubing – Freiham beteiligten Schulen wird durch die Regierung von Oberbayern ein gemeinsamer Sprengel bestimmt.

III. Wirksamkeit

Der Grundschulverbund München Neuaubing – Freiham wird wirksam mit der Errichtung des gemeinsamen Sprengels.

München, 1.4.2019

(Ort, Datum, Unterschrift des Schu

Anlage: Erklärung der Schulen zur Zusammenarbeit im Schulverbund

Verbundsvereinbarung für den Schulverbund

München Neuaubing-Freiham

Die Grundschulversorgung im Neubaugebiet Freiham soll bestmöglich gewährleistet werden. Um dieses Ziel zu erreichen arbeiten wir in einem Schulverbund nach Maßgabe des Artikel 32 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) zusammen. Dabei ist eine partnerschaftliche von gegenseitigem Vertrauen und Offenheit getragene Zusammenarbeit mit allen Beteiligten Basis für den Schulverbund.

Der Schulverbund besteht aus folgenden Schulen:

- Grundschule an der Limesstraße
- Grundschule an der Gustl-Bayrhammer-Straße
- Grundschule an der Gotzmannstraße
- Grundschule an der Helmut-Schmidt-Allee

Die Zusammenarbeit im Schulverbund wird im Einzelnen wie folgt geregelt:

I. Verbundbezeichnung, Beginn der Zusammenarbeit

1. Der Verbund trägt die Bezeichnung München Neuaubing-Freiham
2. Der Schulverbund wird vorbehaltlich des Antrages der Landeshauptstadt München als Schulaufwandsträger per Rechtsverordnung durch die Regierung von Oberbayern mit Beginn des Schuljahres 2019/20, am 01.08.2019, errichtet.

II. Sprengel, Einzugsbereiche, Fahrtkosten

3. Der bisherige Grundschulsprengel der jeweiligen Schule wird als Einzugsbereich der jeweiligen Grundschule bestimmt.
4. Jede Schule nimmt grundsätzlich nur solche Schülerinnen und Schüler auf, die in ihrem Einzugsbereich ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.
Ausnahmen können insbesondere bei Kapazitätsüberschreitungen oder zur Bildung möglichst gleich starker Klassen getroffen werden.
Weitere Ausnahmen sind möglich, wenn das entsprechende schulische Angebot oder das entsprechende Betreuungsangebot an der Einzugsbereichsschule nicht vorgehalten wird oder wenn in der Person der Schülerin oder des Schülers Gründe vorliegen, die eine Ausnahme gerechtfertigt erscheinen lassen.
Zwischen den beteiligten Schulen sind einvernehmliche Lösungen anzustreben. Kommt keine Einigung zustande entscheidet die Verbundkoordinatorin/der Verbundkoordinator.
5. Es gelten die jeweiligen Bestimmungen der Beförderungspflicht bei Schulverbänden, gem. § 2 Abs. 1a, 1b und 2 der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV), in der jeweils geltenden Fassung.

III. Verbundausschuss

6. Die Schulleitungen der beteiligten Schulen bilden ein Organisationsteam unter der Leitung der Verbundkoordinatorin/des Verbundkoordinators, das die Entscheidungen des Verbundausschusses vorbereitet.
7. Die Schulen stimmen sich in allen den Schulverbund betreffenden Angelegenheiten

gegenseitig und mit der Verbundkoordinatorin/dem Verbundkoordinator ab und arbeiten im Verbundausschuss vertrauensvoll zusammen. Soweit Angelegenheiten des Schulaufwandsträgers betroffen sind, stimmen sich die Schulen frühzeitig mit dem Schulaufwandsträger ab und stellen ihm die notwendigen Informationen zur Verfügung.

8. Die Schulen tauschen regelmäßig die Informationen aus, die für die pädagogische Arbeit der Kooperationspartner im Schulverbund von Bedeutung sind.

IV. Standorte, Unterrichts- und Ganztagsangebote

9. Die Schulen gewährleisten die geordnete Ausbildung der Schülerinnen und Schüler gegebenenfalls auch über verschiedene Standorte hinweg.
10. Die Standorte der Ganztagesangebote sowie die Schwerpunkte der einzelnen Grundschulen werden in gemeinsamer Absprache festgelegt. Dabei sind die vorhandenen personellen und räumlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Der Schulaufwandsträger ist frühzeitig in die Planungen einzubeziehen.
11. Entstehen durch die Zusammenarbeit oder durch gemeinsame Maßnahmen und Projekte zusätzliche Ausgaben beim Schulaufwand, bedarf die Vereinbarung der Zustimmung des Schulaufwandsträgers; der Mehraufwand ist dabei möglichst genau zu beschreiben.

V. Schulprofil

12. Die Schulen können sich durch einvernehmliche Vereinbarung ein gemeinsames Schulprofil oder Schulprogramm geben. Sie verpflichten sich, die Ziele eines solchen Schulprofils oder Schulprogramms gemeinsam zu verfolgen und umzusetzen.
13. Schulprofil der beteiligten Grundschulen:
 - Grundschule an der Limesstraße:
 - Regelbeschulung
 - Grundschule an der Gustl-Bayrhammer-Straße:
 - Schwerpunkt Deutschförderung für Kinder mit Migrationshintergrund
 - Kooperativer Ganztag
 - Grundschule an der Helmut-Schmidt-Allee
 - Kooperativer Ganztag
 - Grundschule an der Gotzmannstraße
 - Kooperative Sprachförderung in Zusammenarbeit mit dem Sonderpädagogischen Förderzentrum
14. Jede Schule kann sich eigenverantwortlich mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an Schulversuchen, Projekten zur Schul- und Unterrichtsentwicklung und besonderen pädagogischen Angeboten beteiligen.

VI. Laufzeit

15. Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

VII. Schlussbestimmungen

16. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und werden von der Landeshauptstadt München bei der Regierung von Oberbayern

beantragt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen.

17. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollten sich in dieser Vereinbarung Lücken ergeben, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt werden. Die Schulen haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der vereinbarte Vereinbarungszweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Schulen gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffenen Regelungen bedacht hätten.

Für die Grundschule an der Limesstraße

München, den 19.03.19
Ort, Datum Unterschrift

Für die Grundschule an der Gustl-Bayrhammer-Straße

München, den 19.03.19
Ort, Datum Unterschrift

Für die Grundschule an der Gotzmannstraße

München, den 19.03.19
Ort, Datum Unterschrift

Für die Grundschule an der Helmut-Schmidt-Allee

München, den 19.03.19
Ort, Datum Unterschrift

Für die Landeshauptstadt München als Schulaufwandsträger

München, den 1.4.2019
Ort, Datum Unterschrift

Für das Staatliche Schulamt in der LH München

München, den 21.03.2019
Ort, Datum Unterschrift